

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Per E-Mail an: V7@sozialministerium.gv.at

Salzburg, 10. Mai 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE).

GZ: 2026-0.049.595

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, müssen jedoch bereits einleitend mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die anberaumte Begutachtungsfrist von nicht einmal 14 Tagen in Anbetracht der Komplexität der Materie und der weitreichenden Bedeutung für die Zielgruppe deutlich zu kurz bemessen ist und der Bedeutung des Themas nicht gerecht wird. Trotzdem versuchen wir möglichst vollständig auf den vorliegenden Entwurf einzugehen.

1. Grundsätzliches zur Kinderarmut und Kindeswohlvorrangigkeit

Kinderarmut ist in Österreich eine drängende Realität, die ein sofortiges und entschlossenes staatliches Handeln erfordert. Das in Art. 1 BVG Kinderrechte verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip ist als soziales Grundrecht zu verstehen, welches dem Staat umfassende Schutz- und Fürsorgepflichten auferlegt. Armutsprävention ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für die „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ von Kindern und Jugendlichen.¹

Die aktuelle Datenlage² verdeutlicht die Brisanz:

- Nahezu jedes zweite Kind (46 %) in einem Alleinerziehenden-Haushalt ist in Österreich armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.
- Alleinerziehende tragen fast doppelt so hohe Kinderkosten (900 Euro) wie Zwei-Eltern-Haushalte (494 Euro), da Fixkosten für Wohnen und Energie auf weniger Schultern verteilt werden können.
- Trotz dieser massiven Mehrbelastung unterscheiden sich die monetären Familienleistungen derzeit kaum zwischen den verschiedenen Haushaltsformen.

¹ Öhner, Sebastian (2022) „Jedes fünfte Kind ist von Armut bedroht“, In: juridikum, Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft, S. 183-192

² Bauer, Martin et al. (2021): *Kinderkostenanalyse 2021*. Im Auftrag des BMSGPK. Wien: Statistik Austria/BMSGPK; https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2024.pdf

2. Positive Würdigung des Gesetzesvorhabens

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs begrüßen die Initiative zur Einrichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende ausdrücklich. Es ist positiv hervorzuheben, dass der Gesetzgeber die besondere Belastungssituation erkennt, die durch die alleinige wirtschaftliche und betreuende Verantwortung entsteht.

3. Allgemeine kritische Anmerkungen

Trotz der grundsätzlich positiven Intention sieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft in einigen Punkten dringenden Nachbesserungsbedarf, um den Anforderungen der Kinderrechte vollumfänglich gerecht zu werden. Kritisch zu hinterfragen sind unter anderem:

- **Klarstellung zur Höhe der Leistung (§ 5 Abs. 1):** Aus unserer Sicht geht aus dem Gesetzesentwurf bzw. aus den Erläuterungen nicht klar hervor, ob die Leistung in der Höhe von € 240,00 für jedes Kind zusteht oder nur einfach für die alleinerziehende und antragstellende Person:

§ 5 Abs. 1 lautet: „Zuwendungen an Begünstigte gemäß § 4 Abs. 1 können in Form von monatlich wiederkehrenden, zeitlich befristeten Leistungen (§ 9 Abs. 2) 12-mal jährlich in Höhe des halben Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen gemäß § 293 Abs. 1 lit. c sublit. aa erster Fall ASVG, vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG gewährt werden. Begünstigte gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 erhalten zusätzlich zwei Zuwendungen jährlich.

Nachdem unter „Begünstigte“ gem. § 4 Abs. 1 nicht die im Haushalt lebenden Kinder, sondern die alleinerziehende Person genannt ist, und der halbe Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen nicht mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder multipliziert wird, kann die Bestimmung auch so verstanden werden, dass der halbe Richtsatz nur einmal pro Haushalt zusteht.

Eine pauschale Leistung an die alleinerziehende Person pro Haushalt, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, steht in direktem Widerspruch zur zitierten Kinderkostenstudie, die die massiven finanziellen Belastungen pro Kind – insbesondere bei Alleinerziehenden (900 Euro pro Kind) – belegt. Eine Leistung, die nicht mit der Kinderanzahl skaliert, verfehlt das Ziel der Armutsbekämpfung bei Mehrkindfamilien und verletzt das Recht jedes einzelnen Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard und bestmögliche Entwicklung. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 1 BVG Kinderrechte gerecht zu werden, fordern die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs daher eine Ausgestaltung der Zuwendung als kindbezogene Individualleistung. Sollte der Entwurf tatsächlich eine kindbezogene Leistung vorsehen, so müsste dies jedenfalls noch entsprechend klargestellt werden.

- **Zugang für Kinder und junge Erwachsene ausgeschlossen:** Ein wesentliches Defizit des Entwurfs besteht darin, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst als Empfänger der Leistungen vorgesehen sind (§ 4 Abs. 1), was dazu führt, dass sie bei einem notwendigen Auszug aus dem elterlichen Haushalt den Anspruch auf Unterstützung verlieren. Die Beratungspraxis der Kinder- und Jugendanwaltschaften

zeigt regelmäßig, dass Jugendliche in Ausbildung – etwa in der Phase vor der Matura – oftmals zum Abbruch ihrer schulischen Laufbahn gezwungen sind, wenn sie den elterlichen Haushalt (beispielsweise aufgrund massiver Konflikte oder häuslicher Gewalt) verlassen müssen. Ohne eigenen Anspruch auf Fondszuwendungen bleiben ihre Lebenshaltungskosten ungedeckt, was den Ausbildungserfolg unmittelbar gefährdet. Damit konterkariert der Entwurf das in Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Bildung und gefährdet die „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ junger Menschen. Weiters wird auf die Empfehlungen der Europäischen Kindergarantie verwiesen, wonach Österreich bedürftigen Kindern einen kostenlosen und wirksamen Zugang zu Bildung gewährleisten soll.³ Der zweite Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich führt dazu das konkrete Vorhaben des Unterstützungsfonds an, jedoch ohne Hinweis auf den Zugang für Kinder und junge Erwachsene⁴. Es wird daher empfohlen, den Kreis der Anspruchsberechtigten gem. § 9 des Entwurfes auf Kinder und Jugendliche auszuweiten, die sich in einer zielstrebig verfolgten Erstausbildung befinden und einen eigenen Haushalt führen müssen.

- **Die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung als bloße „Kann-Leistung“ im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 4):** Hier wird eine gefährliche Rechtsschutzlücke für eine ohnehin vulnerable Personengruppe geschaffen. Da kein Rechtsanspruch besteht, kann die Einhaltung der im BVG Kinderrechte verankerten Ansprüche auf soziale Sicherheit und bestmögliche Entwicklung im Falle einer Ablehnung nicht im Rechtsmittelweg verfolgt werden. Dies konterkariert das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip, da der Zugang zum Recht für Minderjährige faktisch erschwert und eine staatliche Kernaufgabe zur Armutsprävention in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ausgelagert wird. Die Einrichtung einer Clearingstelle gem. § 10 kann diese rechtsstaatlichen Bedenken nicht entkräften.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Zuwendungen als Rechtsansprüche auszugestalten, um den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Staates gerecht zu werden.

- **Evaluierung und „Zukunftssicherung“:** Einerseits wird empfohlen, dass jährlich darüber berichtet wird, wie viele Anträge, die dem Grunde nach berechtigt gewesen wären, aufgrund der Ausschöpfung des Jahresbetrages von € 35. Mio. negativ entschieden werden müssen.

Die in § 23 vorgesehene Außerkrafttretensklausel per 31.10.2030 wird ebenfalls kritisch gesehen: Die im Vorblatt beschriebenen Ziele messen nicht die Beseitigung oder Reduzierung von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung, sondern lediglich die Inanspruchnahme der Leistungen des Fonds durch eine gewisse Anzahl an Alleinerziehenden.

³ Empfehlungen des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (L 223/14), 2021.

⁴ Zweiter Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich, BMSGPK, 2026, S. 7f.

Ziel muss jedoch eine effektive Armutsbekämpfung sein und eine solche benötigt dauerhafte Strukturen und keine temporären und begrenzte Fondslösungen.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:

Z 1: Alleinerziehende:

Mit dieser Definition von „Alleinerziehende“ werden Patchwork-Haushalte massiv benachteiligt, weshalb wir diese Definition in der vorliegenden Fassung entschieden ablehnen. Nach dem Entwurf verliert eine Person den Status als „alleinerziehend“, sobald sie mit einer Partnerin oder einem Partner (Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft) zusammenlebt, unabhängig davon, ob diese*r Partner*in auch der andere Elternteil der im Haushalt betreuten Kinder ist.

Da ein neuer Partner gegenüber einem in die Partnerschaft mitgebrachten Kind rechtlich nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist bleibt das Kind somit weiterhin auf den (ausbleibenden) Unterhalt des leiblichen Elternteils angewiesen. Durch den Entfall der Fondszuwendung wird das Kind finanziell schlechter gestellt, nur weil die betreuende Person eine neue Partnerschaft eingeht. Dies widerspricht dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip und diskriminiert Kinder aufgrund ihrer Familienform.

Würde der neue Partner selbst für eigene leibliche Kinder Unterhalt leisten müssen, könnte er die Lebenshaltungskosten des Stiefkindes nicht mindernd geltend machen, da nur gesetzliche Unterhaltspflichten zählen.

Es wird daher gefordert, die Definition so anzupassen, dass der Status als Alleinerziehende erst dann entfällt, wenn eine gemeinsame Unterhaltspflicht beider im Haushalt lebenden Erwachsenen gegenüber dem Kind besteht (z. B. durch Adoption oder bei gemeinsamen Kindern).

Z3: Aussichtslosigkeit: Eine erheblich von Armut gefährdete Gruppe sind Kinder, deren Abstammung nicht geklärt werden kann, etwa weil der zweite Elternteil unbekannt ist, der Aufenthalt unbekannt ist oder ein Beweis der Abstammung (DNA-Gutachten) aufgrund eines Wohnsitzes im Ausland nicht im gerichtlichen Abstammungsverfahren durchgesetzt werden kann. Diese Kinder erhalten weder Kindesunterhalt noch Unterhaltsvorschüsse. Wir empfehlen daher, dass zumindest in den Erläuterungen klargestellt ist, dass die Aussichtslosigkeit auch dann gegeben ist, wenn die Elternschaft zum anderen (nicht betreuenden) Elternteil nicht festgestellt werden kann oder die Feststellung dem betreuenden Elternteil nicht zumutbar ist (eine Fallkonstellation wäre auch hier drohende oder bereits erlebte Gewalt).

Zu § 4 – Begünstigte

Abs. 1 Z 3 lit. c:

Unserem Verständnis nach müsste nach „...ausgenommen Aufenthaltbewilligungen gemäß §§ 63 und 64 NAG“ ein Beistrich gesetzt werden, damit die Inhaber*innen von Aufenthaltstiteln nach § 54 AsylG nicht ebenfalls vom Personenkreis der Begünstigten ausgenommen sind.

Laut den Erläuterungen gehören nämlich Inhaber*innen eines Aufenthaltstitels nach § 54 AsylG zum begünstigten Personenkreis.

Abs. 2 Z 1:

Die in § 4 Abs. 2 Z 1 gewählte Formulierung, wonach ein Anspruch auf Fondszuwendungen nur dann besteht, wenn für das Kind „kein Unterhalt“ und „kein Unterhaltsvorschuss“ geleistet wird würde in dieser restriktiven Ausgestaltung in der Praxis zu sachlich nicht rechtfertigbaren Härten führen: Fließen einem Kind lediglich minimale Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussbeträge zu – etwa in der Höhe von 30 Euro monatlich –, verliert die alleinerziehende Person nach dem gegenwärtigen Entwurf jeglichen Anspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds.

In diesen Fällen bleibt der tatsächliche Unterhaltsbedarf des Kindes weiterhin massiv ungedeckt, was in krassem Widerspruch zum erklärten Ziel des Gesetzes steht, Kinderarmut wirksam zu begegnen und soziale Notlagen zu vermeiden. Das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip gemäß Art. 1 BVG Kinderrechte gebietet es jedoch, den Fokus auf die tatsächliche Existenzsicherung des Kindes zu legen.

Es wird daher empfohlen, die monatliche Fondszuwendung nicht an das vollständige Ausbleiben, sondern an das Unterschreiten eines Mindestbetrages zu knüpfen, wobei bereits fließende (geringfügige) Unterhaltszahlungen lediglich auf die Fondsleistung anzurechnen wären, anstatt den Anspruch gänzlich zu vernichten.

Abs. 3:

Die Kinder- und Jugendanwält*innen Österreichs sehen in § 4 Abs. 3 eine erhebliche Benachteiligung für Kinder, deren Unterhalts- oder Rentenansprüche einen Auslandsbezug aufweisen. Verfahren zur Geltendmachung von Unterhalt oder Waisenpensionsansprüchen im Ausland dauern oft Jahre, während derer das Kind faktisch ohne finanzielle Absicherung bleibt.

Wir empfehlen daher, analog zum Unterhaltsvorschussrecht (§§ 3, 4 UVG) eine vorläufige Unterstützung, wenn die Festsetzung von Leistungen im Ausland unzumutbar lange dauert. Ein Kind benötigt die Unterstützung zur Deckung der täglichen Bedürfnisse zeitnah und kann nicht auf den Abschluss jahrelanger internationaler Verfahren verwiesen werden.

Um eine Überversorgung zu vermeiden, sollte bei einer späteren, rückwirkenden Zuerkennung von Unterhalt oder Renten ein Regressanspruch des Bundes (Sozialministerium) vorgesehen werden, anstatt den Zugang zum Fonds von vornherein zu sperren.

Wie bereits bei den inländischen Leistungen kritisiert, dürfen auch geringfügige ausländische Leistungen (z. B. Kleinstrenten) nicht zum gänzlichen Entfall der Fondszuwendung führen. Dies widerspricht dem Ziel der Armutsbekämpfung und dem Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip.

Zu § 11 Abs. 2:

Wir empfehlen weiters eine Ergänzung des § 11 Abs. 2 um einen expliziten Verweis auf das **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip** gemäß Art. 1 BVG Kinderrechte. Während die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit klassische Prinzipien der Haushaltsführung sind, muss bei einem Fonds, der primär der Armutsbekämpfung von Kindern dient, das Kindeswohl die oberste Richtschnur für die Mittelverwendung sein.

Eine rein fiskalische Betrachtungsweise der Mittelverwaltung wird der verfassungsrechtlichen Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber Kindern nicht gerecht. Es wird daher vorgeschlagen, § 11 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

*„Der Fonds hat seine Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit **sowie unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1 BVG Kinderrechte)** zu verwalten.“*

Zu § 17:

In Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf bestmögliche Entwicklung, Schutz und Fürsorge, Wahrung der Kindesinteressen und vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohles bei allen behördlichen Entscheidungen darf eine Rückforderungsverpflichtung nicht den laufenden Unterhalt eines Kindes gefährden. Daher empfehlen wir einen ergänzenden Absatz 5: „Die Rückzahlungspflicht besteht insoweit nicht, als dadurch der laufende Unterhalt des Kindes gefährdet wird.“

Zu § 18 Z 2:

Der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) verarbeitet – auch in den Akten der Rechtsvertretung (Unterhaltsvertretung gem. § 208 Abs. 2 ABGB bzw. § 9 Abs. 2 UVG) sehr viele sensible personenbezogene Daten. Dazu gehören z.B. gesundheitsbezogene Daten zu Unterhaltsschuldner und Unterhaltsberechtigten oder andere Informationen des Privat- und Familienlebens. Daher muss die Auskunftspflicht des KJHT auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden. Dazu gehören unseres Erachtens:

- Informationen in Bezug auf die Erfolgsaussichten bzw. den Stand von Abstammungsverfahren.
- Informationen über die Höhe von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsvorschüssen.
- Informationen über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen bzw. die Hereinbringung von Unterhaltszahlungen.

In diesem Sinne empfehlen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs:

- Ausgestaltung der Zuwendung als kindbezogene Individualleistung bzw. diesbezügliche Klarstellung im Gesetzesentwurf.
- Ausweitung des Kreises der Empfänger*innen auf Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in einer zielstrebig verfolgten Erstausbildung befinden und einen eigenen Haushalt führen müssen.
- Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen als Rechtsansprüche, um Rechtsschutzdefizite zu vermeiden.
- Knüpfen der monatlichen Fondszuwendung nicht an das vollständige Ausbleiben von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, sondern an das Unterschreiten eines Mindestbetrages, wobei geringfügige Unterhaltszahlungen lediglich auf die Fondsleistung anzurechnen wären, anstatt den Anspruch gänzlich zu vernichten.

- Einführung einer vorläufigen Unterstützungsmöglichkeit, um Wartezeiten bei überlangen Verfahren im Ausland zu überbrücken.
- Ergänzung des § 11 Abs.2: *„Der Fonds hat seine Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1 BVG Kinderrechte) zu verwalten.“*
- Einführung von § 17 Absatz 5: *„Die Rückzahlungspflicht besteht insoweit nicht, als dadurch der laufende Unterhalt des Kindes gefährdet wird.“*
- Konkretisierung der Auskunftspflichten des KJHT in § 18 Z 2.

Wir ersuchen, die vorgebrachten kinderrechtlichen Argumente bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwältinnen und -anwälte

